

Schweizerisches Bundesblatt.

56. Jahrgang. IV.

Nr. 39. 28. September 1904.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — *Inserate* franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, über Berichtigung des Textes von Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 11. Oktober 1902 (A. S. n. F. XIX, 492).

(Vom 23. September 1904.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Im Texte der amtlichen Ausgabe des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 besteht ein Widerspruch zwischen den Vorschriften der Artikel 25 und 30.

Artikel 25 lautet: „Der Bund kann in Schutzwaldungen die Anlage von Abfuhrwegen oder sonstigen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztransport durch Beiträge unterstützen (Artikel 42, Ziffer 4).

Artikel 30 dagegen, von den privaten Nichtschutzwaldungen handelnd, bestimmt:

„Auf die privaten Nichtschutzwaldungen finden nur Anwendung die Artikel 42, Ziffer 4 (Beiträge an Holztransporteinrichtungen)“

Artikel 25 gestattet somit die Subventionierung von Einrichtungen für den Holztransport durch den Bund nur bei Schutzwaldungen, Artikel 30 dagegen auch bei privaten Nichtschutzwaldungen.

Eine genaue Durchsicht der Protokolle und des stenographischen Bulletins (Juni 1899, pag. 128 ff.) über die Beratung des eidgen. Forstgesetzes durch die eidgen. Räte hat ergeben, daß in Artikel 30 der Artikel 42, Ziffer 4 (Beiträge an Holztransporteinrichtungen), irrtümlich zitiert ist.

Es gingen nämlich anfänglich Bundesrat und Kommission des Nationalrates einig, die Bundesbeiträge an sämtliche Waldwegenanlagen zu verabfolgen; in seinem zweiten Gesetzesentwurf beschränkte indessen der Bundesrat dieselben auf Wegenanlagen in Schutzwaldungen. Die Kommission des Nationalrates dagegen hielt an ihrem Standpunkt fest, diese Beiträge für Schutz- und Nichtschutzwaldungen zu verabfolgen, und führte in Artikel 30 folgerichtig auch Artikel 42, Ziffer 4, an.

Nachdem in der Debatte des Nationalrates vom 13. Juni 1899 ein Antrag gestellt worden war, den Beitrag an Waldwege überhaupt zu streichen, schloß sich die nationalrätliche Kommission dem Antrag des Bundesrates an, den Bundesbeitrag auf Waldwegenanlagen in Schutzwaldungen zu beschränken, und es wurde dieser Antrag gegenüber demjenigen auf Fallenlassen der Subventionen an Waldwege gutgeheißen (pag. 133 cit.).

Bei Beratung des Artikels 30 wurde alsdann übersehen, das Zitat von Artikel 42, Ziffer 4, zu streichen, und derselbe unverändert vom Nationalrat angenommen. Auch durch den Ständerat erlitt Artikel 30 keine Änderungen mehr.

Da die deutsche Ausgabe des Bundesgesetzes vergriffen ist und zu einer Neuauflage derselben geschritten werden muß, bietet sich Gelegenheit, obigen Irrtum zu berichtigen.

Wir haben demzufolge die Bundeskanzlei ermächtigt, bei der Neuauflage des Bundesgesetzes betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 den Artikel 30 im Sinne obiger Ausführungen zu berichtigen, d. h. die Anführung von Artikel 42, Ziffer 4, darin wegzulassen, in der Meinung, daß in analoger Weise bei allfälliger Neuauflage des französischen und italienischen Textes vorzugehen sei.

Die Berichtigung ist in die eidgen. Gesetzessammlung aufzunehmen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 23. September 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, über Berichtigung des Textes von Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 11. Oktober 1902 (A. S. n. F. XIX, 492). (Vom 23. September 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1904
Date	
Data	
Seite	1029-1030
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 129

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.